OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607600/2/ZO

Datum:
Linz, 24. Juli 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des A__, gegen Punkt 1 des Straferkenntnisses der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 12.06.2025, GZ: BHGM/925070021287/25, wegen einer Übertretung des EisbG

zu Recht:

I. Die Beschwerde gegen die Strafhöhe wird abgewiesen und das Straferkenntnis bestätigt.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Kostenbeitrag in Höhe von 16 Euro zu bezahlen.

III. Gegen diese Entscheidung ist keine ordentliche Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden (belangte Behörde) hat dem Beschwerdeführer (Bf) im Punkt 1 des angefochtenen Straferkenntnisses Folgendes vorgeworfen:

„1. Datum/Zeit: 22.01.2025, 12:46 Uhr
Ort: B__, L1306 C-Straße, Eisenbahnkilometer 11,953, B__
Betroffenes Fahrzeug: Kennzeichen: aaa (A)
Sie haben an einer durch eine Lichtzeichenanlage gesicherten Eisenbahnkreuzung bei Aufleuchten des roten Lichtes nicht vor der Eisenbahnkreuzung angehalten. Die Übertretung wurde mittels automatisierter, bildgebender Überwachungstechnik gemäß § 50 Abs 1. Eisenbahngesetz festgestellt.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
1. § 225 Abs. 3 Eisenbahngesetz 1957 – EisbG i.V.m. § 99 Abs 1. Ziffer 1 Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012 – EisbKrV, BGBl. II 216/2012

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wurde über den Bf eine Geldstrafe in Höhe von 80 Euro (EFS 37 Stunden) verhängt und ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 10 Euro vorgeschrieben."

2. In der rechtzeitig eingebrachten Beschwerde, welche hinsichtlich Punkt 1 ausdrücklich nur gegen die Strafhöhe gerichtet ist, führte der Bf zusammengefasst aus, dass keine Gefahr bestanden habe, da der Zug noch weit entfernt und der Bahnschranken noch vollständig geöffnet gewesen sei.

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei nach der Geschäftsverteilung für die beiden Übertretungen jeweils verschiedene Einzelrichter zu entscheiden haben (§ 2 VwGVG).

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt. Die Beschwerde ist nur gegen die Strafhöhe gerichtet und aus dem Akt ergibt sich der für die Strafbemessung relevante Sachverhalt zur Gänze. Von einer Verhandlung konnte daher abgesehen werden (§ 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG).

Hinsichtlich Punkt 1 des Straferkenntnisses steht folgender für die Strafbemessung relevante Sachverhalt fest:

Der Bf lenkte am 22.01.2025 um 12:46 Uhr den im Spruch angeführten PKW in B__ auf der L1306 C-Straße Höhe Eisenbahnkilometer 11,953 in Fahrtrichtung B__ und hat das Kraftfahrzeug bei Aufleuchten des roten Lichtes nicht vor der

Eisenbahnkreuzung angehalten sondern die Eisenbahnkreuzung durchfahren. Beim Passieren der vor der Eisenbahnkreuzung angebrachten Haltelinie leuchtete das Rotlicht bereits fast 7 Sekunden. Dies wurde durch automatisierte bildgebende Überwachungstechnik gemäß § 50 Abs. 1 EisbG festgestellt.

Der Bf hat den Vorwurf nicht bestritten, seine Beschwerde richtet sich ausdrücklich gegen die Strafhöhe. Aufgrund seiner Beschwerde steht bindend fest, dass er die ihm vorgeworfene Übertretung begangen hat. Angaben zu Einkommens- und Vermögensverhältnissen und eventuellen Sorgepflichten oder Schulden hat der Bf, trotz Aufforderung der belangten Behörde nicht gemacht, weshalb diesbezüglich von durchschnittlichen Verhältnissen auszugehen ist. Zum Tatzeitpunkt schienen über ihn drei verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen wegen Geschwindigkeitsüberschreitungen auf, welche auch jetzt noch nicht getilgt sind.

5. Diesen Sachverhalt hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. Vorerst ist festzuhalten, dass sich die Beschwerde hinsichtlich Punkt 1 nur gegen die Strafhöhe richtet. Der Schuldspruch der Übertretung ist daher in Rechtskraft erwachsen und es ist nur die Strafbemessung zu prüfen.

5.2. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind.

Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Die Höchststrafe für die gegenständliche Übertretung beträgt gemäß § 225 Abs. 3 EisbG bis zu 726 Euro.

Der Bf weist drei verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen auf. Diese sind zwar nicht unmittelbar einschlägig, betreffen jedoch ebenfalls Delikte, welche gegen die Sicherheit im Straßenverkehr gerichtet sind. Die belangte Behörde hat diese nicht als straferschwerend gewertet, der Strafmilderungsgrund der absoluten Unbescholtenheit kommt dem Bf jedoch nicht zugute. Sonstige Straferschwerungs- oder Milderungsgründe liegen nicht vor.

Die belangte Behörde ist von durchschnittlichen finanziellen Verhältnissen des Bf ausgegangen, welchen dieser nicht widersprochen hat. Diese Annahme kann daher der Strafbemessung zugrunde gelegt werden.

Die von der Behörde festgesetzte Strafe bewegt sich deutlich im unteren Bereich des Strafrahmens und ist dem Unrechtsgehalt der Übertretung angemessen. Eine Herabsetzung der Strafe kommt auch aus generalpräventiven Überlegungen nicht in Betracht.

Zu II.:
Die Entscheidung über die Verfahrenskosten ist in § 52 VwGVG begründet.

Zu III.: Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Strafbemessung ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Bei der Strafbemessung handelt es sich um eine Frage der Einzelfallgerechtigkeit, welcher in der Regel keine grundsätzliche Bedeutung zukommt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Erfolgt die Zustellung bis 30.4.2020, beginnt die Frist mit

1.5.2020 neu zu laufen. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich
Mag. Zöbl